

Empfehlungen des Landesintegrationsrates zur Regelung der Themen und Aufgaben für den Integrationsrat in der Gemeinde

Zuständigkeiten des Integrationsrates – Änderung der Hauptsatzung der Stadt XXXXX

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat bittet den Rat, die Regelungen für den Integrationsrat in der Hauptsatzung der **Stadt XXXX** wie folgt aufzunehmen:

- **Hauptsatzung § XX:**
„Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.“

In folgenden Angelegenheiten ist der Integrationsrat in der Beratungsfolge aufzunehmen und er erhält das Recht zum Beschlussvorschlag vor der Beschlussfassung durch den Rat:

- Interkulturelle Grundsatzangelegenheiten und Interkulturelles Maßnahmenprogramm der Kommune
- Erstellung von Richtlinien zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung und zur Potentialförderung von Menschen mit Migrationshintergrund.

In folgenden Angelegenheiten erhält der Integrationsrat das Beschlussrecht:

- Arbeitsschwerpunkte des gem. § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen betriebenen Kommunalen Integrationszentrums in der Stadt XXX, soweit die Entscheidung nicht gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Rat obliegt,
- Richtlinien (einschließlich Bewilligungsbedingungen) und Verteilung der Mittel
 - für die Arbeit von Interkulturellen Zentren, Vereinen und Initiativen, die in der Migrations- und Integrationsarbeit tätig sind,
 - für Integrationsprojekte (auch für EU-, Bundes- und Landesprojekte),
 - für Antirassismusprojekte.

- **Hauptsatzung § XX:**
„Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.“

Begründung:

Der Landtag NRW hat am 18. Dezember 2013 das „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet. Der Gesetzgeber hat die Reform des Gesetzes damit begründet, „dass die Integrationsräte und -ausschüsse zwar überwiegend gut in die kommunalen Entscheidungen eingebunden sind, aber in einigen Bereichen auch noch ein Fortentwicklungs- und Änderungsbedarf besteht.“ Damit macht der Gesetzgeber deutlich, dass Handlungsbedarf besteht. Mit diesem Antrag geht der Integrationsrat der Stadt XXX auf diese Forderung des Gesetzgebers ein.

Der § 27 Absatz 8 GO NRW sieht vor, dass sich Rat und Integrationsrat über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Dieser Satz wurde neu ins Gesetz aufgenommen und fordert die Akteure auf, aktiv zu werden. Aus der Gesetzesbegründung zu diesem Absatz ist deutlich zu erkennen, dass keine Eingrenzung des Betätigungsfeldes des Integrationsrates vorgesehen ist, vielmehr zeigt er den Weg, wie der Integrationsrat mittelbar Entscheidungskompetenz erhalten kann.

„Im Sinne einer verbesserten Kooperation bestimmt Satz 1 des Gesetzentwurfes deshalb, dass sich Rat und Integrationsrat darüber abstimmen sollen, welche Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde anstehen. Durch diese Abstimmung soll das gegenseitige Einbinden in die Entscheidungsprozesse gefördert und sichergestellt werden, ohne dass eine Eingrenzung des Betätigungsfeldes erfolgt.“

Der Gesetzgeber hat unter Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung die bereits bestehende Möglichkeit der Kommunen zur Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Integrationsräte in seiner Gesetzesbegründung zu § 27 Absatz 10 GO konkretisiert. Er schafft die rechtliche Grundlage, um die selbständige Arbeit des Integrationsrates zu fördern. Explizit wird dem Integrationsrat Finanzkompetenz zugesprochen.

In den vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW im Jahr 2017 veröffentlichten „Handlungsempfehlungen für die Arbeit der Integrationsräte“ (S. 16, 17) wird die Anwendung des Gesetzes wie folgt konkretisiert.

„Mit der Reform im Jahre 2013 hat der Rat nach § 27 Absatz 10 Satz 2 GO NRW darüber hinaus die Möglichkeit, nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann. Damit kann der Rat dem Integrationsrat ein Finanzbudget zur selbständigen Bewirtschaftung übertragen. .. Der Rat hat vielmehr auch die Möglichkeit, für aufgabenbezogene Sachthemen, wie z.B. die Entscheidung über den Mitteleinsatz für zu fördernde Projekte, dem Integrationsrat zusätzlich Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ist es aber erforderlich, dass der Rat die vom Integrationsrat zu treffenden Entscheidungen über Mittelverwendungen inhaltlich vorstrukturiert.

Durch die Vorgaben des Rates ist gewährleistet, dass der zu treffende Beschluss auch durch das gesamte Gemeindevolk demokratisch legitimiert ist. Die Entscheidung des Integrationsrates muss sich dann innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens bewegen.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der § 27 GO seit seiner Schaffung sukzessive im Sinne einer klaren Aufgabenverteilung und einer besseren Einbindung der Integrationsräte in die kommunalen Entscheidungen weiterentwickelt wurde. Es würde dem Geist des reformierten Gesetzes widersprechen, wenn die politischen Partizipationsmöglichkeiten der Migrantinnen und Migranten auf dem Stand der 1990er Jahre belassen werden. Das Gesetz bietet einen sehr guten Rahmen, um die kommunalpolitische Teilhabe zu verbessern und die Demokratie zu stärken. Es kommt jetzt auf den Rat an, von seinem kommunalen Selbstverwaltungsrecht Gebrauch zu machen und das Landesgesetz vor Ort mit Leben zu füllen.